



Große Kreisstadt Backnang
Sitzungsvorlage

N r . 143/22/GR

Federführendes Amt	Stadtkämmerei / Amt für Familie, Jugend und Bildung		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt und des Verwaltungs- und Finanzausschusses	20.10.2022	nicht öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	03.11.2022	öffentlich

Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2023 - Satzungsänderung und weitere rechtliche Anpassungen

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzungsänderungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Turnhallen, Gymnastikräume, Säle, sonstige Räume und Sportplätze (Hallengebührensatzung), die Friedhofssatzung (Gebührenverzeichnis), der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung und der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Stadtbücherei zum 01.01.2023.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der Nachtragsvereinbarung des Konzessionsvertrags Strom zu.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Vertreter im Jugendmusik- und Kunstschulausschuss die Änderungen der Entgeltordnung der Jugendmusik- und Kunstschule sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgabe einer Jugendmusik- und Kunstschule zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produktsachkonto:		
Für Vergaben zur Verfügung:		€
inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel:		€
über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Zusätzliche Folgekosten (Jahr):		€

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Begründung

Amtsleiter:	Sichtvermerke:		
10.10.2022 _____ Datum/Unterschrift	I Kurzzeichen Datum	10	II KA SA

Begründung:

Zum 01.01.2017 wurde das Umsatzsteuergesetz für juristische Personen des öffentlichen Rechts (JPöR) durch den neuen § 2b UStG grundlegend geändert. Durch die eingeräumte Optionsklausel hat die Stadt Backnang die bisherigen Regelungen zum Umsatzsteuerrecht angewandt. Zum 1.1.2023 müssen jedoch die Regelungen zum neuen Umsatzsteuerrecht verbindlich umgesetzt werden.

Die Änderung des deutschen Umsatzsteuergesetzes war notwendig, da die bisherige Regelung in § 2 Abs. 3 UStG mit der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie nicht konform war. Bisher waren JPöR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und damit nur im Ausnahmefall steuerpflichtig. Dieser Grundsatz hat sich nun umgekehrt. JPöR sind ab dem 01.01.2023 grundsätzlich steuerpflichtig, es sei denn sie handeln aufgrund von öffentlich-rechtlichen Grundlagen und ein potentieller Wettbewerb ist dabei ausgeschlossen. Eine Wettbewerbsgrenze für ö.-r. Grundlagen (angelehnt an die damalige Kleinunternehmergrenze von 17.500 €) bietet etwas rechtlichen Gestaltungsspielraum.

Mit Blick auf die neuen gesetzlichen Regelungen wurde unter Federführung der Stadtkämmerei in Zusammenarbeit mit den Fachämtern im Rahmen eines Projektes sämtliche Erträge auf Grundlage der privaten und öffentlich-rechtlichen Regelungen umsatzsteuerlich geprüft, gestaltet und entsprechende Maßnahmen wie Vertragsänderungen, Änderung der Rechnungstellung und der Abrechnungsmodalitäten etc. im Zuständigkeitsbereich der Verwaltung bereits in die Wege geleitet.

Das steuerkonforme Verhalten, die Vermeidung von zusätzlichen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger als auch des städtischen Haushalts war dabei die zentrale Zielsetzung und Vorgabe.

Leider war diese Zielsetzung nicht in allen Bereichen zu erreichen. So unterliegt ab 2023 der Leistungsaustausch im Rahmen der bewährten interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Personalgestellung zum Nachteil der Haushalte der Umsatzsteuer. Zudem werden beispielsweise die Kameradschaftskassen der Feuerwehr mit dem Verkauf von Speisen und Getränken bei Feuerwehrfesten steuerpflichtig.

Die Änderungen führen damit insgesamt zu einer deutlichen Zunahme der steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle insbesondere im Dienstleistungsbereich der Stadt. Konkret erhöhen sich die steuerpflichtigen Bereiche von 23 auf ungefähr 80.

Auch in Zukunft müssen neue oder sich ändernde Geschäftsbereiche umsatzsteuerlich fortlaufend geprüft werden. Damit wird das neue Umsatzsteuerrecht in Zukunft vom Projekt zur Daueraufgabe. Das neue Umsatzsteuerrecht ist damit eine neue zusätzliche Herausforderung, das nicht nur personelle Ressourcen binden wird, sondern auch die Ansprüche für ein steuerkonformes Verhalten der Stadt deutlich erhöht und insbesondere die Stadtkämmerei fordern wird.

Neben den bereits verwaltungsseitig vorgenommenen und avisierten Änderungen sollten auch weitere Satzungen und sonstige Regelungen an die neuen rechtlichen Begebenheiten angepasst werden.

Es wird empfohlen folgende Satzungen, Vereinbarungen oder Entgeltordnungen zu ändern:

1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Turnhallen, Gymnastikräume, Säle, sonstige Räume und Sportplätze (Hallengebührensatzung) (Anlage 1 Artikel 1)
2. Friedhofssatzung (Gebührenverzeichnis) (Anlage 1 Artikel 2)
3. Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (Anlage 1 Artikel 3)
4. Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Stadtbücherei (Anlage 1 Artikel 4)
5. Nachtragsvereinbarung Konzessionsvertrag Strom (Anlage 2)
6. Jugendmusik- und Kunstschule Backnang Entgeltordnung (Anlage 3)
7. Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgabe einer Jugendmusik- und Kunstschule (Anlage 4)

8. Parkgebührensatzung

1. Hallengebührensatzung

Die Hallengebührensatzung sollte durch Umsatzsteuerklauseln ergänzt werden. Ab dem 01.01.2023 wird jegliche sportliche Nutzung in den Hallen (egal ob von Sport- oder Kulturvereinen) steuerpflichtig. Obwohl die Hallennutzung hoheitlich geregelt ist, sind die Erträge aller Hallen ab einer Grenze von 17.500 Euro steuerpflichtig, da ein potentieller Wettbewerb mit privaten Dritten besteht. In Anlage 1 Artikel 1 sind die vorgeschlagenen Umsatzsteuerklauseln aufgeführt.

2. Friedhofsgebührensatzung

Das BMF-Schreiben vom 23. November 2020 zu den Anwendungsfragen des §2b UStG in Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen gibt einen klaren Rahmen für den Umgang mit Einnahmen, die durch die Friedhofsbenutzungsgebühren anfallen, vor. Die Gebühren für die Grabnutzung, der Leichenhallen und der Aussegnungshallen bleiben, durch die Ausgestaltung der Leistungserbringung auf den Backnanger Friedhöfen, umsatzsteuerfrei.

Steuerpflichtig werden ab 01.01.2023 die Leistungen, die in §5 Abs. 2 des Gebührenverzeichnisses aufgeführt sind. Dazu gehört insbesondere die Entfernung der Grabmale und Abräumen der Grabstätte. In Anlage 1 Artikel 2 sind die vorgeschlagenen Umsatzsteuerklauseln aufgeführt.

3. Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

Für Leistungen, die nicht von den Aufgaben nach dem Feuerwehrgesetz abgedeckt sind, sogenannte Leistungen ohne Gefahr im Verzug, werden ab 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig. Darunter fallen z.B. Wespennestentfernung, Baumsägearbeiten, Auspumpen von Kellern. In Anlage 1 Artikel 3 ist die vorgeschlagene Umsatzsteuerklausel aufgeführt.

4. Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Stadtbücherei

Typische Büchereileistungen sind gemäß § 4 UStG umsatzsteuerbefreit. Diese sind die Ausleihe von Büchern, Spielen, CDs, DVDs, Online-Medien.

Weitere Leistungen waren bisher die Möglichkeit der privaten Internetnutzung und Fertigung von Kopien, die die bibliothekstypischen Dienste überschreiten. Diese Leistungen werden nur noch selten genutzt und sollen mit der Umsetzung des §2b UStG ganz entfallen. Zur Rechtsicherheit soll eine Klausel eingeführt werden, damit etwaige Kopien, die nicht als bibliothekstypisch gelten würden, steuerfrei bleiben. Dazu bedarf es der Umsatzsteuerklausel in der Satzung. Vergleiche Anlage 1 Artikel 4.

5. Nachtragsvereinbarung Konzessionsvertrag Strom

Die Konzessionsabgabe wird ebenfalls zum 01.01.2023 steuerpflichtig. Der bestehende Konzessionsvertrag Strom sollte mit einer Nachtragsvereinbarung angepasst werden.

6. Jugendmusik- und Kunstschule Backnang Entgeltordnung

Mit der Einführung des 2b UStG werden die Entgelte aus dem Unterricht für Erwachsene (ab 28 Jahren) umsatzsteuerpflichtig. Bei der Vermietung von Musikinstrumenten an Erwachsene verhält es sich ebenso. Die Entgeltordnung wird deshalb um die notwendige Umsatzsteuerklausel ergänzt. Vergleiche Anlage 3 IX. Die Vereinbarung wird zuständigkeitshalber im Jugendmusik- und Kunstschulausschuss beschlossen.

Sämtliche Entgelte für die Angebote von für Kinder und Jugendlichen bleiben weiterhin steuerfrei.

7. Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgabe einer Jugendmusik- und Kunstschule

Die Umlage nach § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Backnang mit den Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Burgstetten, Oppenweiler und Weissach im Tal für den Betrieb der Jugendmusik- und Kunstschule wird nach aktueller Rechtslage nicht steuerpflichtig. Sollten die Finanzbehörden sich dazu entscheiden, diese Umlage der Umsatzsteuer zu unterwerfen, so ist durch die Aufnahme einer Steuerklausel in § 3 Absatz 8 die Vereinbarung dem angepasst. Etwaige daraus entstehende Kosten können dann an die angeschlossenen Kommunen weitergegeben werden. Die Vereinbarung wird zuständigkeitshalber im Jugendmusik- und Kunstschulausschuss beschlossen.

8. Parkgebührensatzung

Die Parkgebührensatzung wird in der GR-Vorlage 146/22 separat behandelt.

Finanzierung:

1. Hallengebührensatzung

Die Umsatzsteuer für die Gebühr des Trainings- und Übungsbetriebs soll nicht weitergegeben werden, um Vereine etc. nicht zusätzlich zu belasten. Basierend auf den Erträgen des Jahres 2021 würde das einen Mehraufwand von ungefähr 6.900 € bedeuten.

Im Gegenzug führt die grundsätzliche Steuerpflicht ab dem 01.01.2023 dazu, dass bei allen Hallen, für getätigte Ausgaben, die Vorsteuer in dem Verhältnis, wie sie unternehmerisch genutzt werden, gezogen werden kann.

In 2021 war das Verhältnis der abgeführten Umsatzsteuer zur gezogenen Vorsteuer 1:10 in den BgA-Sporthallen (Halle des Taus Gymnasiums, Katharinenplaisir, Karl-Euerle-Halle und Sporthalle an der Mörikeschule) und das obwohl die Vorsteuerquoten im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der Corona Pandemie niedriger waren. Im Schnitt waren das pro Halle/Sportplatz 5.000€ mehr Vorsteuer als Umsatzsteuer. Zugrunde liegen dem in 2021 sechs Einrichtungen (vier Hallen & zwei Sportplätze). Ab 2023 werden es 16 Einrichtungen sein. Der Rechnung folgend würden das 50.000 € Mehrerträge sein. Demgegenüber stehen die 6.900 € Mehraufwendungen durch die fehlende Weitergabe der Umsatzsteuer beim Trainings- und Übungsbetrieb.

Im Bereich der Hallenbewirtschaftung ist die neue Umsatzsteuerregelung damit vorteilhaft.

2. Friedhofsgebührensatzung

Die anfallende Umsatzsteuer soll an die Gebührenpflichtigen weitergegeben werden.

3. Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

Die anfallende Umsatzsteuer soll an die Leistungsempfänger weitergegeben werden.

4. Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Stadtbücherei

Das Implementieren der Umsatzklausel in die Satzung der Stadtbücherei ist für den Fall, dass bibliotheksuntypische Leistungen erbracht werden. Werden solche Erträge erwirtschaftet, entsteht die Steuerpflicht erst ab 17.500 Euro/Jahr. Diese Entgelte sollen dann zuzüglich Umsatzsteuer erhoben werden.

5. Nachtragsvereinbarung Konzessionsvertrag Strom

Diese Änderung hat weder bei der Stadt noch beim Konzessionsnehmer finanzielle Auswirkungen, da die Stadt die Steuer bei der Stromkonzession vom vorsteuerabzugsberechtigten Konzessionsnehmer erhebt.

6. Jugendmusik- und Kunstschule Backnang Entgeltordnung

Die zusätzlichen Kosten durch die notwendige Erhebung der Umsatzsteuer, soll an die erwachsenen Schüler weitergegeben werden.

7. Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgabe einer Jugendmusik- und Kunstschule

Die Umsatzsteuerklausel ist für den Fall, dass die Bundes- und Finanzbehörden sich entscheiden, die Umlage der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Sollte dieser Fall eintreten, kann die Stadt die Steuerbelastung anteilig, wie in der Vereinbarung festgelegt, an die anderen Kommunen weitergeben.

8. Parkgebührensatzung

Siehe GR-Vorlage 146/22.

Anlagen:

Anlage 1: Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG

Anlage 2: Nachtragsvereinbarung zum Konzessionsvertrag Strom

Anlage 3: Jugendmusik und Kunstschule Backnang Entgeltordnung

Anlage 4: Jugendmusik und Kunstschule Backnang öffentlich-rechtliche Vereinbarung